



# **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

**21 / 2018**

**über die öffentliche Sitzung des**

**GEMEINDERATES**

**der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis**

**Donnerstag,**

**13. Dezember 2018**

**Tagungsort:** Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis  
-Sitzungssaal-

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:45 Uhr

## ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Bgm. Straßl Otto	Rupertusweg 100/2	Vorsitzender	
2	GVM Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Straße 98/1	Fraktionsobmann	
3	GVM Grüneis-Wasner Johannes	Rasdorf 4/2		
4	Vizebgm. Eigenbrod Margarete	Kopfingdorf 42/2		
5	Rossgatterer Johannes	Kopfingdorf 2/1		
6	Schasching Bernhard	Entholz 13/1		
7	GVM Danninger Alois	Rasdorf 11/1		
8	Probst Christine	Götzendorfer Feld 179		
9	Eichinger Josef	Kopfingdorf 10/1		
10	Klostermann Thomas	Glatzing 19		
11	Straßl Daniel	Glatzing 21		
12	Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
13	Hiermann Wolfgang	Entholz 18/1		
	<b>Ersatzmitglieder:</b>			
14	Danninger Andreas (für GR Ing. Johann Schöffberger)	Rasdorf 34		
15	Kraft Gerhard (für GR Jakob Schopf)	Raffelsdorf 1/1		

FPÖ-Fraktion				
16	GVM Grüneis Peter	Kopfingdorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
17	Hamedinger Stefan	Entholz 22/1		
18	GVM Kösslinger Johann	Ruholding 2		
19	Fehlhofer Rudolf	Hub 8/2		
20	Dichtl Alois	Mitteredt 8/1		
21	Pumberger Franz	Ruholding 23		

SPÖ-Fraktion				
22	Achleitner Josef	Hub 4/1	Fraktionsobmann Stellvertreter	
	<b>Ersatzmitglieder:</b>			
23	Sageder Herta (für GR Sageder Johann)	Grafendorf 15/1		

## Es fehlen:

Entschuldigt:				
24	Kramer Franz	Neukirchendorf 9/1		FPÖ-Fraktion
25	Grüneis Gudrun	Kopfingdorfer Straße 88		FPÖ-Fraktion

**Leiter des Gemeindeamtes:**

AL Josef Grünberger

**Schriftführer:**

GB Harald Ertl

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

**Fachkundige Personen:**

-keine-

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 05.12.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

---

#### **Gedenken an die Verstorbenen im Jahr 2018:**

Vor Eintritt in die Tagesordnung verliest der Vorsitzende die Namen der im Jahre 2018 verstorbenen Personen in der Gemeinde und Pfarre Kopfung. In Form einer Gedenkminute wird der Verstorbenen gedacht und es soll ihnen stets ein ehrendes Andenken bewahrt werden.

### **Tagesordnung:**

1. **Bericht des Prüfungsausschusses vom 30.11.2018**
2. **Löschfahrzeug (LFA-B) für die Freiw. Feuerwehr Kopfung**  
Ausschreibung / Grundsatzbeschluss
3. **Trinkwasserversorgungskonzept für die Marktgemeinde Kopfung .I.**  
Grundsatzbeschluss
4. **Wasserleitungsordnung**  
Änderung (Druckminderer)
5. **Vergabe Kassenkredit für das Jahr 2019**
6. **Abfallordnung**  
Änderung
7. **Abfallgebührenordnung**  
Änderung
8. **Kanalbenützungsgebührenordnung**  
Änderung (Zählermiete)
9. **Wassergebührenordnung**  
Änderung (Zählermiete)
10. **Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebührensätze für das Jahr 2019**
11. **Vereinsförderungen**  
Regelung für die Gewährung des Sockelbeitrages
12. **Kameradschaftsbund Kopfung**  
Ansuchen um Raumnutzung im Marktgemeindeamt
13. **Öffentliches Vereinsgebäude / Raumnutzung durch die Landjugend Kopfung**  
Erhöhung der Betriebskostenpauschale

- 14. Flächenwidmungsplan (FWP) Nr. 4 und Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. 1**
  - 14.1. FWP-Änderung Nr. 4.52 und ÖEK-Änderung Nr. 1.25**  
762/1 (Teilfläche), KG 48011 Kopfung;  
Einleitungsbeschluss
  - 14.2. FWP-Änderung Nr. 4.53 und ÖEK-Änderung Nr. 1.26**  
225/1 (Teilfläche), KG 48011 Kopfung;  
Einleitungsbeschluss
  - 14.3. FWP-Änderung Nr. 4.54 und ÖEK-Änderung Nr. 1.27**  
1557/1 (Teilfläche), KG 48011 Kopfung;  
Einleitungsbeschluss
- 15. Grunderwerb für ISG-Wohnblockerrichtung**  
Entschädigung für Privatgrundinanspruchnahme (für Kanal)
- 16. Allfälliges**

## Punkt 1

### Bericht des Prüfungsausschusses vom 30.11.2018

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 30.11.2018 vor. Bei dieser Sitzung erfolgte eine Überprüfung der Globalbudgets der Schulen und Feuerwehren, sowie die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben der Freibadsaison 2018.

#### Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Josef Achleitner, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

#### Debatte

Keine Wortmeldungen.

Der Gemeinderat nimmt sodann den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 30.11.2018 **einheitlich** zur Kenntnis.

## Punkt 2

### Löschfahrzeug (LFA-B) für die Freiw. Feuerwehr Kopfing Ausschreibung / Grundsatzbeschluss

Für die Freiwillige Feuerwehr Kopfing ist wegen des Fahrzeugalters die Ersatzbeschaffung eines LFA-B-Löschfahrzeuges erforderlich. Im Mittelfristigen Finanzplan ist diese Fahrzeugbeschaffung für das Jahr 2019 vorgesehen und es liegt hierüber auch die Förderzusage des Landes-Feuerwehrkommandos vor. Darin sind die Normkosten für das Fahrzeug mit € 267.600 und die Pflichtausrüstungspauschale mit € 12.600 festgelegt.

Damit für die Ersatzbeschaffung das Ausschreibungsverfahren eingeleitet werden kann, soll vom Gemeinderat der diesbezügliche Grundsatzbeschluss gefasst werden.

#### Berichterstattung

Der Vorsitzende begrüßt die Vertreter der FF Kopfing und erstattet anschließend den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes. Zusätzlicher Ausstattungsbedarf ist in diesen Kosten nicht enthalten.

#### Debatte

Keine Wortmeldungen.

#### Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle für die erforderliche Ersatzbeschaffung eines LFA-B-Löschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Kopfing den Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Ausschreibungsverfahrens fassen.

#### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 3

### Trinkwasserversorgungskonzept für die Marktgemeinde Kopfung i.l. Grundsatzbeschluss

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes OÖ und des Bundes zur Erneuerung bzw. Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen ist das Vorliegen eines Trinkwasserversorgungskonzepts „TWVK“.

Ziel eines TWVK ist es, den Ist-Zustand der bestehenden Versorgungsstrukturen innerhalb des Gemeindegebietes zu erfassen, jene Bereiche darzustellen, in denen künftig eine gemeinsame Trinkwasserversorgung aus volkswirtschaftlicher Sicht anzustreben ist sowie jene Objekte in Streu- bzw. Einzellage zu erheben, für die weiterhin eine Einzelwasserversorgung (Hausbrunnen oder Quelle) die sinnvollste Lösung bleibt.

Die Gemeinden und die Trinkwasserversorger sind zu keiner baulichen Umsetzung der im Trinkwasserversorgungskonzept vorgeschlagenen Maßnahmen verpflichtet.

Für die Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzepts gibt es eine Leitlinie des Landes OÖ die zu beachten ist.

Laut Auskunft des Landes OÖ ist für die Erstellung des TWVK Kopfung mit einem Kostenaufwand in Höhe von ca. EUR 10.000,- zu rechnen. Diese Kosten werden zu 100% aus öffentlichen Mitteln des Landes OÖ und des Bundes gefördert. Seitens des Landes OÖ wird empfohlen drei Angebote einzuholen. Da sich voraussichtlich per 1.1.2019 die Förderungsrichtlinien ändern, empfiehlt Ing. Obermüller mit der Auftragsvergabe zuzuwarten bis diese neuen Förderrichtlinien gültig sind.

#### Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes. Weiters teilt er mit, dass bei jeder Bauland-Neuwidmung im Stellungnahmeverfahren das Fehlen eines Trinkwasserversorgungskonzepts beanstandet wird.

#### Debatte

Auf Anfrage vom **GVM Grüneis** teilt der Vorsitzende mit, dass derzeit die Kosten zu 85% vom Land OÖ und zu 15% vom Bund im Zuge eines künftigen WVA-Bauabschnittes gefördert werden. Diese Kosten müssen von der Gemeinde vorfinanziert werden.

#### Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle heute den **Grundsatzbeschluss** für die **Erstellung** eines **Trinkwasserversorgungskonzepts** für die Marktgemeinde Kopfung im Innkreis fassen.

#### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 4

### **Wasserleitungsordnung Änderung (Druckminderer)**

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 2.3.2018 erlassene Wasserleitungsordnung für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kopfung i.l. wurde zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Dabei wurde beanstandet, dass der § 4 Abs. 3 über die kostenlose Bereitstellung von Druckreduzierungen im Widerspruch zum OÖ. WVG 2015 steht, wonach der Anschlusspflichtige die gesamten Kosten für die Herstellung des Anschlusses zu tragen hat. Dazu zählen neben den Einrichtungen zur Drucksteigerung umgekehrt auch solche zur Druckminderung.

Die Wasserleitungsordnung soll daher in der Weise abgeändert werden, dass künftig Druckreduzierungen nur mehr gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt werden.

#### **Berichterstattung**

Der Vorsitzende erstattet anschließend den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

#### **Debatte**

Keine Wortmeldungen.

#### **Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Kopfung i.l. hinsichtlich der künftig gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellenden Druckreduzierungen beschließen und nachstehende Verordnung erlassen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 13. Dezember 2018, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 2. März 2018 (**Wasserleitungsordnung**) abgeändert wird:

### **Artikel I**

1. **§ 4 Abs. 3** hat zu lauten:

(3) Für bestehende Gebäude und künftige Neubauten, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, stellt die Gemeinde einmalig die entsprechenden Druckreduzierungen gegen Kostenersatz zur Verfügung, wenn an der Übergabestelle ein Wasserdruck von mehr als 5,5 bar zu erwarten ist. Für die technisch einwandfreie Instandhaltung der eingebauten Druckreduzierungen ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Gebäudes selbst verantwortlich.

### **Artikel II**

#### Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

## Punkt 5

### Vergabe Kassenkredit für das Jahr 2019

**Der Vorsitzende** teilt mit, dass zur Aufrechterhaltung der Zahlungsliquidität und zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags der Marktgemeinde Kopfing i.l. für das Finanzjahr 2019 gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 die Inanspruchnahme eines KASSENKREDITES erforderlich wird. Da der Voranschlagsentwurf bei der Angebotseinholung noch nicht vorlag wurde für die Anbotseinholung bei den Banken für den Kassenkredit vorläufig eine maximale Höhe von **EUR 500.000,-** vorgegeben.

Folgende Angebote liegen vor und werden vom Vorsitzenden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

**Allgemeine Sparkasse OÖ v. 6.12.2018:**

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,74 %** Aufschlag  
(Bei einem negativen Euribor-Wert wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

**Raiffeisenbank Region Schärding v. 6.12.2018:**

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,75 %** Aufschlag  
(Bei einem negativen Euribor-Wert wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

**Oberbank Schärding v. 6.12.2018:**

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,84 %** Aufschlag  
(Bei einem negativen Euribor-Wert wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

Aufgrund der vorliegenden Angebote scheint die Allgemeine Sparkasse OÖ. mit dem Angebot vom 6.12.2018 als Billigstbieter auf.

---

Vor Behandlung dieses TOP erklärt sich GVM Dvorak gemäß § 64 Oö. GemO. 1990 als befangen.

---

### Debatte

**Bgm. Straßl** berichtet, dass die Kopfinger Vereine und Organisationen von beiden örtlichen Banken gesponsert werden. Laut Angabe der Banken wurden die Vereine zuletzt von der Raiffeisenbank mit einem Betrag in Höhe von EUR 9.519,27 und von der Sparkasse mit EUR 3.408,00 unterstützt.

### Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die Vergabe für den gegenständlichen Kassenkredit gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 für das Jahr 2019 gemäß der erfolgten Anbotseinholung bei der **Allgemeinen Sparkasse OÖ** als Billigstbieter mit der Verzinsungsart 3-Monats-EURIBOR + 0,74 % Aufschlag gemäß o.a. Angebot beschließen.

### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 6

### Abfallordnung Änderung

Dem Gemeinderat liegt heute ein vom Bezirksabfallverband Schärding ausgearbeiteter Entwurf zur Änderung der am 12.12.2014 beschlossenen Abfallordnung zur Beschlussfassung vor.

#### Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

#### Debatte

Keine Wortmeldungen

#### Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegenden Änderungen der Abfallordnung beschließen.

#### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehende Verordnung:

### V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 13. Dezember 2018, mit der die **Abfallordnung** der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 12. Dezember 2014 abgeändert wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

#### Artikel I

1. § 5 Abs.2 lit. a) und lit. b) lauten wie folgt:

(2) HAUSABFÄLLE und haushaltsähnliche GEWERBEABFÄLLE

- a) für Gaststätten (je 30 Sitzplätze für Haupträume und für Nebenräume je 100 Sitzplätze) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag).
- b) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich pro angefangene 10 Beschäftigte (Vollzeitäquivalent; beginnend ab dem 1. – auch Teilzeit – Beschäftigungsverhältnis) bzw. je 10 Heim- oder Pflegeplätze, eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem Entsorgungsvertrag).

**2. Anhang 2** wird um 2 weitere Kompostanlagen (Biotonnenabfälle) ergänzt und lautet nun:

### Anhang 2

zur Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2014, geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 2018

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle (Biotonnenabfälle):

Name:	Adresse:
-------	----------

Ertler Rudolf	4784 Schardenberg, Achleiten 1
Gerner Josef	4753 Taiskirchen, Hohenerlach 1
Haderer Andreas	4786 Brunnenthal, Reikersberg 1
Hainzl Monika	4775 Taufkirchen/Pram, Oberpramau 1
Liebl Johannes	4975 Suben, Roßbach 15
<b>Schasching Franz</b>	<b>4794 Kopfing, Entholz 13</b>
<b>Stegner Herbert</b>	<b>4770 Andorf, Eberleinsedt 1</b>

**3. Anhang 3** wird um 2 weitere Kompostanlagen (Grün- und Strauchschnitt) ergänzt und lautet:

### Anhang 3

zur Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2014, geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 2018

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle (Grünabfälle):

Name:	Adresse:
-------	----------

Ing. Auzinger Franz	4980 Antiesenhofen, Westsdlg. 38
Ertler Rudolf	4784 Schardenberg, Achleiten 1
Gerner Josef	4753 Taiskirchen, Hohenerlach 1
Haderer Johann	4792 Münzkirchen, Geibing 5
Haderer Andreas	4786 Brunnenthal, Reikersberg 1
Hainzl Monika	4775 Taufkirchen/Pram, Oberpramau 1
Huber Peter	4725 St.Aegidi, Innerleiten 2
Kargl Bernhard	4092 Esternberg, Wetzendorf 2
Koller Matthias	4793 St.Roman, Aug 6
Liebl Johannes	4975 Suben, Roßbach 15
Schasching Franz	4794 Kopfing i.l., Entholz 13
<b>Stegner Herbert</b>	<b>4770 Andorf, Eberleinsedt 1</b>
<b>Stegner Marianne</b>	<b>4721 Altschwendt, Putzenbach4</b>

## Artikel II

### Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2019**.

## Punkt 7

### Abfallgebührenordnung Änderung

Dem Gemeinderat liegt heute ein vom Bezirksabfallverband Schärding ausgearbeiteter Entwurf zur Änderung der am 12. Dezember 2014 beschlossenen Abfallgebührenordnung zur Beschlussfassung vor.

#### Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes. Weiters wird dem Gemeinderat ein Aktenvermerk vom 7.12.2018 zur Kenntnis gebracht. Hierin ist die Definition des BAV, wie mit den Ferienwohnungen und den nicht ständig bewohnten Liegenschaften umzugehen ist, festgehalten.

#### Debatte

**GR Kösslinger** erkundigt sich, warum die Gebühr für die Abfallsäcke auf drei Kommastellen, nämlich mit EUR 4,364 festgelegt wurde.

**Bgm. Straßl:** Es soll sich ein gerader Bruttobetrag (EUR 4,80) ergeben, weil die Müllsäcke im Barverkauf an die Bürger ausgegeben werden.

#### Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegenden Änderungen der Abfallgebührenordnung beschließen.

#### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehende Verordnung:

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 13. Dezember 2018, mit der die **Abfallgebührenordnung** der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 12. Dezember 2014 abgeändert wird.

Aufgrund des § 17 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

#### Artikel I

1. § 2 lautet wie folgt:

#### § 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

- |   |   |              |
|---|---|--------------|
| 1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen | € | <b>50,00</b> |
| <b>pro Haushalt</b> .....   |   |              |

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	30,00
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	40,00
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	257,00
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	367,00

## II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	4,35
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	5,80
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	34,60
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	47,83
e) pro 60-Liter Abfallsack .....	..€	4,364

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	4,35
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	5,80
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	31,62
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	39,86
e) pro 60-Liter Abfallsack .....	€	4,364

## Artikel II

### Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2019**.

## Punkt 8

### Kanalbenützungsgebührenordnung

#### Änderung (Zählermiete)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.6.2017 und des Gemeindevorstandbeschlusses vom 21.11.2017 wurden von der Firma Kamstrup Ultraschall-Funkwasserzähler angekauft, die den Eigentümern deren Liegenschaften an die Abwasserkanal- bzw. Wasserleitung angeschlossen sind, von der Marktgemeinde Kopfing zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfahlen in ihrer Sitzung am 4.10.2017 dem Gemeinderat den Liegenschaftseigentümern eine jährliche Mietgebühr für die Ultraschall-Funkwasserzähler in der Höhe von EUR 20,- (ohne zeitliche Befristung und für Haupt- und (gegebenenfalls) Subzähler) in Rechnung zu stellen. In dieser Gebühr sind der Austausch/Einbau durch die Gemeindemitarbeiter sowie die Eichung und Wartung (Batteriewechsel) inkludiert.

Die bestehenden analogen Wasserzähler werden in den nächsten Jahren jeweils zur Eichfähigkeit durch die neuen Ultraschall-Funkwasserzähler von den Gemeindebauhofmitarbeitern ersetzt.

#### Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

#### Debatte

**Bgm. Straßl** berichtet, dass die Funkwasserzähler in der Praxis sehr gut funktionieren.

Auf Anfrage von **GVM Grüneis** teilt **AL Grünberger** mit, dass die Zählermiete ab dem Zeitpunkt des Einbaus fällig wird. Erfolgt der Zählereinbau während des Jahres, dann ist die Zählermiete aliquot zu entrichten.

#### Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Kanalbenützungsgebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. **mit Wirkung ab 1.1.2019** durch die Einhebung einer jährlichen Mietgebühr für die durch die Marktgemeinde Kopfing i.l. den Liegenschaftseigentümern zur Verfügung gestellten Wasserzähler in der Höhe von jährlich **EUR 20,00**, beziehungsweise bei einem Verrechnungszeitraum von weniger als 12 Monaten pro angefangenem Monat 1/12 des Jahresbetrages beschließen und nachstehende Verordnung erlassen.

#### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 13. Dezember 2018, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 9. November 2001 (**Kanalbenützungsgebührenordnung**), zuletzt geändert am 10. November 2017, abgeändert wird:

#### Artikel I

1. **§ 1 Abs. 3** hat zu lauten:

"(3) Für die von der Marktgemeinde Kopfing i.l. zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von jährlich

EUR 20,00

pro Zähler zu entrichten. Beträgt der Verrechnungszeitraum weniger als 12 Monate, ist je angefangenem Monat 1/12 des Jahresbetrages zu entrichten.“

## Artikel II

### Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2019**.

## Punkt 9

### **Wassergebührenordnung** Änderung (Zählermiete)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.6.2017 und des Gemeindevorstandbeschlusses vom 21.11.2017 wurden von der Firma Kamstrup Ultraschall-Funkwasserzähler angekauft, die den Eigentümern deren Liegenschaften an die Abwasserkanal- bzw. Wasserleitung angeschlossen sind, von der Marktgemeinde Kopfung zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitglieder des Finanzausschusses empfahlen in ihrer Sitzung am 4.10.2017 dem Gemeinderat den Liegenschaftseigentümern eine jährliche Mietgebühr für die Ultraschall-Funkwasserzähler in der Höhe von EUR 20,- (ohne zeitliche Befristung und für Haupt- und (gegebenenfalls) Subzähler) in Rechnung zu stellen. In dieser Gebühr sind der Austausch/Einbau durch die Gemeindemitarbeiter sowie die Eichung und Wartung (Batteriewechsel) inkludiert.

Die bestehenden analogen Wasserzähler werden in den nächsten Jahren jeweils zur Eichfähigkeit durch die neuen Ultraschall-Funkwasserzähler von den Gemeindebauhofmitarbeitern ersetzt.

### **Berichterstattung**

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

### **Debatte**

Keine Wortmeldungen.

### **Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Kopfung i.l. **mit Wirkung ab 1.1.2019** durch die Einhebung einer jährlichen Mietgebühr für die durch die Marktgemeinde Kopfung i.,l. den Liegenschaftseigentümern zur Verfügung gestellten Wasserzähler in der Höhe von jährlich **EUR 20,00**, beziehungsweise bei einem Verrechnungszeitraum von weniger als 12 Monaten pro angefangenem Monat 1/12 des Jahresbetrages beschließen und nachstehende Verordnung erlassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

# V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 13. Dezember 2018, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 8. November 2002 (**Wassergebührenordnung**), zuletzt geändert am 10. November 2017, abgeändert wird:

## Artikel I

1. **§ 6 Abs. 3** hat zu lauten:

"(3) Für die von der Marktgemeinde Kopfing i.l. zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von jährlich

EUR 20,00

pro Zähler zu entrichten. Beträgt der Verrechnungszeitraum weniger als 12 Monate, ist je angefangenem Monat 1/12 des Jahresbetrages zu entrichten."

## Artikel II

### Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2019**.

## Punkt 10

### Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebührensätze für das Jahr 2019

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 sind die **STEUERHEBE-SÄTZE** für das jeweilige Finanzjahr (**2019**) so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist, jedenfalls mit 1. Jänner des neuen Jahres, wirksam werden.

Die **Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2019** sollen wie folgt mittels Verordnung festgesetzt werden:

<b>Grundsteuer</b> für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( <b>A</b> ) mit.....	<b>500 v.H.</b> des Steuermessbetrages
<b>Grundsteuer</b> für Grundstücke ( <b>B</b> ) mit .....	<b>500 v.H.</b> des Steuermessbetrages
<b>Hundeabgabe</b> mit .....	<b>EUR 40,00</b> für jeden Hund
.....	<b>EUR 20,00</b> für Wachhunde
<b>Kanalbenutzungsgebühr</b> mit.....	<b>EUR 4,33/m<sup>3</sup></b> (zzgl. USt.)
.....	<b>EUR 46 m<sup>3</sup> jährl. Mindestgebühr</b> (zzgl. USt.)
<b>Wasserbezugsgebühr</b> mit .....	<b>EUR 1,96/m<sup>3</sup></b> (zzgl. USt.)
.....	<b>30 m<sup>3</sup> jährl. Mindestgebühr</b> (zzgl. USt.)
<b>Kanalanschlussgebühr</b> mit .....	<b>EUR 21,74/m<sup>2</sup></b> (zzgl. USt.)
.....	<b>EUR 3.695,00 Mindestanschlussgeb.</b> (zzgl. USt.)
<b>Wasserleitungs-Anschlussgebühr</b> mit .....	<b>EUR 13,03/m<sup>2</sup></b> (zzgl. USt.)
.....	<b>EUR 2.215,00 Mindestanschlussgeb.</b> (zzgl. USt.)
<b>Abfall-Grundgebühr</b> / Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen .....	<b>EUR 50,00 pro Haushalt</b> (zzgl. USt.)

**Abfall-Grundgebühr** / Anstalten, Betriebe,  
gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen,  
sonstige Arbeitsstellen, usw., in denen  
haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen  
unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch  
Private) .....

.....	EUR	30,00 pro 90I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR	40,00 pro 120I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR	257,00 pro 770I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR	367,00 pro 1100I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)

**Mengengebühr** für die Restabfall-Abfuhr

je Abfuhr .....	EUR	4,35 pro 90I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR	5,80 pro 120I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR	34,60 pro 770I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR	47,83 pro 1100I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR	4,364 pro 60I-Abfallsack (zzgl. USt.)

**Mengengebühr/Anstalten, Betriebe,  
gewerbliche Objekte, öffentliche  
Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen,  
usw.**

für die Restabfall-Abfuhr je Abfuhr .....	EUR	4,35 pro 90I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR	5,80 pro 120I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR	31,62 pro 770I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR	39,86 pro 1100I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR	4,364 pro 60I-Abfallsack (zzgl. USt.)

**Kommunalsteuer** mit .....lt. Gesetz

#### **Berichterstattung**

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

#### **Debatte**

Keine Wortmeldungen.

#### **Antrag**

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die **Steuerhebesätze** für das Jahr **2019** wie vorgetragen mittels Verordnung festsetzen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 11

### Vereinsförderungen

#### Regelung für die Gewährung des Sockelbeitrages

Der Gemeinderat hat am 11.11.2016 beschlossen, dass die Auszahlung des jährlichen Gemeinde-Sockelbeitrages (EUR 55,00) an einen Verein nur dann erfolgt, wenn mindestens ein Vereinsvertreter an der Besprechung zur Erstellung des Jahres-Veranstaltungskalenders im Dezember teilgenommen hat. Vereine, die an dieser Besprechung nicht teilnehmen, erhalten im darauffolgenden Jahr keinen Sockelbeitrag. Dieser Regelung wurde nur für das Jahr 2017 beschlossen.

Der Kulturausschuss hat die betreffende Angelegenheit in seiner Sitzung am 25.09.2018 nochmals beraten und empfohlen, dass diese Regelung bis 2021 (Ende der jetzigen Funktionsperiode) verlängert werden soll.

### Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

### Debatte

KUA-Obfrau **Vizebgm. Eigenbrod** berichtet, dass seit Einführung dieser Regelung die Teilnahme der Vereinsvertreter bei den Jahreskalenderbesprechungen wieder sehr angestiegen ist.

### Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Regelung, dass die Auszahlung des jährlichen Gemeinde-Sockelbeitrages an einen Verein nur dann erfolgt, wenn mindestens ein Vereinsvertreter an der Besprechung zur Erstellung des Jahres-Veranstaltungskalender im Dezember teilgenommen hat, bis 2021 (Ende der jetzigen Funktionsperiode) verlängern. Vereine, die an dieser Sitzung nicht teilnehmen, erhalten im darauffolgenden Jahr keinen Sockelbeitrag.

### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 12

### Kameradschaftsbund Kopfung

#### Ansuchen um Raumnutzung im Marktgemeindeamt

Vom Kameradschaftsbund Kopfung liegt ein Ansuchen vom 3.12.2018 um eine Raumnutzung im Obergeschoß des Marktgemeindeamtes zur Unterbringung der Vereinsfahne und für diverse Vereinsutensilien und Vereinsunterlagen vor. Derzeit wird die Vereinsfahne provisorisch im Abstellraum beim Gemeindeamt-Sitzungssaal gelagert.

Aufgrund einer gemeinsamen Raumbesichtigung würde sich ein Raum der ehemaligen Dienstwohnung, der derzeit als Zeitungsarchivraum genutzt wird, dafür eignen. Eine unentgeltliche Nutzung dieses Raumes wäre seitens der Gemeinde bis auf Widerruf möglich.

### Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

**Debatte**

**Bgm. Straßl** berichtet, dass mit den Fraktionsvertretern die Räumlichkeiten besichtigt wurden. Auch die KOV-Fahne könnte in diesen Räumlichkeiten gelagert werden.

Auf Anfrage von **GVM Grüneis** berichtet **AL Grünberger**, dass sich die Vereine selbst gegen Schäden an ihrem Inventar versichern müssen.

**Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem Ansuchen des Kameradschaftsbundes Kopfing stattgeben und die unentgeltliche Nutzung eines Raumes der ehemaligen Dienstwohnung im Obergeschoß des Gemeindeamtes durch den Kameradschaftsbund bis auf Widerruf beschließen.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

**Punkt 13****Öffentliches Vereinsgebäude / Raumnutzung durch die Landjugend Kopfing.  
Erhöhung der Betriebskostenpauschale**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 13.06.2014 der Landjugend Kopfing die Raumnutzung im Öffentlichen Vereinsgebäude (ehemaliger Restaurantbereich) gegen einen pauschalen Betriebskostenersatz von jährlich € 500,00 bewilligt. Dieser Pauschalbetrag deckt die tatsächlich anfallenden Betriebskosten, vor allem die Heizkosten, jedoch nicht ab. Aufgrund der Vorgaben bei der Gebarungsprüfung sollten ausgabendeckende Betriebskostenersätze von den Raumbenutzern eingehoben werden.

Damit diesen Vorgaben entsprochen wird, soll die Betriebskostenpauschale für die Landjugend in ihrer Höhe auf die ab Beginn des Jahres 2018 tatsächlich jährlich anfallenden Betriebskosten angehoben werden. Von diesem Kostenersatzbetrag soll ein Eigenanteil der Marktgemeinde Kopfing i.I. im Betrag von jährlich € 200,00 (Grundbetrag für Heizung) in Abzug gebracht werden.

**Berichterstattung**

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

**Debatte**

**Der Vorsitzende** gibt bekannt, dass im vergangenen Jahr Kosten in Höhe von EUR 1.031,00 angefallen sind. Abzüglich des Grundbetrages in Höhe von EUR 200,00 ergibt sich ein Restbetrag in Höhe von EUR 831,00.

**Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Erhöhung der Betriebskostenpauschale für die Raumnutzung im Öffentlichen Vereinsgebäude durch die Landjugend Kopfing ab Beginn des Jahres 2018 auf die tatsächlich anfallenden Betriebskosten, abzüglich eines Eigenbetrages für die Marktgemeinde Kopfing in Höhe von € 200,00 beschließen.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 14.1.

### **Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.52 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.25 Gst.Nr. 762/1 (Teilfläche), KG 48011 Kopfing; Einleitungsbeschluss**

Der Eigentümer des Gst.Nr. 762/1, KG 48011 Kopfing, hat mit Eingabe vom 18.10.2018 um Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 angesucht.

#### Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die neue Widmungsfläche sowie das Bauerwartungsland an Bauinteressenten zu veräußern. Geometer DI Strauss, Schärding, hat einen Parzellierungsentwurf erstellt. Die Eigentümerin der im Parzellierungsentwurf ebenfalls berücksichtigten Grundstücke Nr. 773, 766, 775, 777, 763 und 764, KG 48011 Kopfing, hat zur Aufnahme als Bauerwartungsland ihre Zustimmung mündlich kundgetan.

Die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners sowie die Entwürfe zum gegenständlichen FWP-Änderungsplan Nr. 4.52 sowie ÖEK-Änderungsplan Nr. 1.25 wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Infrastruktur (Straße, Kanal, Ortswasser) für den neuen Bauplatz sowie die ÖEK-Erweiterung müsste seitens der Gemeinde noch hergestellt werden und wäre hierzu in weiterer Folge mit den Nutzungsberechtigten eine privatrechtliche Infrastrukturkosten-Vereinbarung abzuschließen. Die beantragte Änderung kann als Bedarf im Sinne § 36 Abs. 2 Oö. ROG 1994 eingestuft werden. Die Änderung widerspricht nicht den örtlichen Raumordnungszielen und es werden Interessen Dritter nicht verletzt.

#### **Berichterstattung**

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhalts und teilt dem Gemeinderat weiters mit, dass mit den zuständigen Sachverständigen für örtliche Raumordnung sowie Naturschutz bereits eine Vorbesprechung stattgefunden hat.

#### **Debatte**

Keine Wortmeldungen.

#### **Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des gegenständlichen **Änderungsverfahrens** zum FWP Nr. 4 sowie ÖEK Nr. 1 gemäß § 33 Oö. ROG 1994 fassen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 14.2.

### **Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.53 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.26 Gst.Nr. 225/1 (Teilfläche), KG 48011 Kopfing; Einleitungsbeschluss**

Der Eigentümer des Gst.Nr. 225/1, KG 48011 Kopfing, hat mit Eingabe vom 23.10.2018 um Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 angesucht.

#### Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt das Gst.Nr. 225/1, KG 48011 Kopfing, zu veräußern. Auf der neuen Widmungsfläche solle eine Wohnbebauung stattfinden. Die Restfläche dieses Grundstücks soll im ÖEK als Bauerwartungsland aufgenommen werden. Geometer DI Strauss, Schärding, hat einen Parzellierungsentwurf erstellt um künftig eine sinnvolle Erschließung zu gewährleisten.

Die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners sowie die Entwürfe zum gegenständlichen FWP-Änderungsplan Nr. 4.53 sowie ÖEK-Änderungsplan Nr. 1.26 wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Infrastruktur (Straße, Kanal, Ortswasser) für die neue Widmungsfläche sowie die ÖEK-Erweiterung müsste seitens der Gemeinde noch hergestellt werden und wäre hierzu in weiterer Folge mit den Nutzungsberechtigten eine privatrechtliche Infrastrukturkosten-Vereinbarung abzuschließen.

Die beantragte Änderung kann als Bedarf im Sinne § 36 Abs. 2 Oö. ROG 1994 eingestuft werden. Die Änderung widerspricht nicht den örtlichen Raumordnungszielen und es werden Interessen Dritter nicht verletzt.

#### **Berichterstattung**

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhalts und teilt dem Gemeinderat weiters mit, dass mit den zuständigen Sachverständigen für örtliche Raumordnung sowie Naturschutz bereits eine Vorbesprechung stattgefunden hat.

#### **Debatte**

Auf Anfrage von **GVM Grüneis** berichtet der Vorsitzende, dass im Zuge dieses Widmungsverfahrens auch das Wohnobjekt „Johann-Nepomuk-Hauser-Straße 14“ in die Baulandwidmung aufgenommen wird, welche als Sternchensignatur dargestellt war.

Für die Erschließung dieser Neuwidmung wird ein Teilstück des öffentlichen Weges ausgebaut und ist für die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen ohnedies mit den Nutzungsinteressenten eine Infrastrukturkostenvereinbarung abzuschließen.

#### **Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des gegenständlichen **Änderungsverfahrens** zum FWP Nr. 4 sowie ÖEK Nr. 1 gemäß § 33 Oö. ROG 1994 fassen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 14.3.

### **Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.54 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.27 Gst.Nr. 1557/1 (Teilfläche), KG 48011 Kopfing; Einleitungsbeschluss**

Der Eigentümer des Gst.Nr. 1557/1, KG 48011 Kopfing, hat mit Eingabe vom 14.12.2018 um Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 angesucht.

#### Begründung:

Der Antragsteller möchte für seine zwei Pferde, die derzeit in Neukirchend a.W. eingestellt sind, in Kopfing auf seinen Grundflächen einen Pferdeunterstand mit Futterlager errichten. Die derzeitige Versorgung in Neukirchen a.W. ist nicht mehr gewährleistet. Dieses Gebäude darf nicht im Grünland errichtet werden und wird daher diese Dorfgebietswidmung beantragt.

#### **Berichterstattung**

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhalts und teilt dem Gemeinderat weiters mit, dass nach Ansicht des Ortsplaners sowie nach Auskunft des Landes OÖ (Naturschutz) eine isolierte Dorfgebietswidmung wie vom Grundeigentümer beantragt, mit den örtlichen Raumordnungszielen eher nicht vereinbar ist. Trotz dieser geäußerten Bedenken ersucht der Antragsteller um Einleitung des Änderungsverfahrens.

#### **Debatte**

Keine Wortmeldungen.

#### **Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des gegenständlichen **Änderungsverfahrens** zum FWP Nr. 4 sowie ÖEK Nr. 1 gemäß § 33 Oö. ROG 1994 fassen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 15

### **Grunderwerb für ISG-Wohnblockerrichtung** Entschädigung für Privatgrundinanspruchnahme (für Kanal)

Von der ISG Ried i.l. wurde in der Ameisbergstraße ein Grundstück für die Errichtung eines Eigentumswohnblocks erworben. Aufgrund der bestehenden Geländetopographie kann der Kanal-Hausanschluss bei der zukünftigen Wohnblockerrichtung mit Unterkellerung nicht in den bestehenden Kanal eingeleitet werden, da dieser niveaumäßig zu hoch situiert ist. Die Einleitung wäre nur mit einem Hauspumpwerk möglich. Einer Ableitung in den bestehenden Kanalübergabeschacht auf dem Grundstück von Johann u. Pauline Maier wurde von den Grundbesitzern zugestimmt. Für das Entgegenkommen zur Gestattung der Verlegung der Kanalleitung auf Privatgrund inklusive der dafür erforderlichen Asphaltaufruch- und Grabungsarbeiten soll an die Grundeigentümer Johann u. Pauline Maier, Ameisbergstraße 118, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von € 1.500,00 gewährt werden.

#### **Berichterstattung**

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

#### **Debatte**

Keine Wortmeldungen.

#### **Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle für das Entgegenkommen zur Verlegung einer Kanalleitung vom zukünftigen ISG-Wohnblock auf Privatgrund an die Grundbesitzer Johann u. Pauline Maier, Ameisbergstraße 118, eine einmalige Entschädigungszahlung in der Höhe von € 1.500,00 beschließen. Die Auszahlung erfolgt nach Herstellung der Kanalleitung.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 16

### **Allfälliges**

- **Fa. Josko, Kopfing – Betriebsanlagenerweiterung:**  
Zur geplanten Betriebserweiterung der Fa. Josko, Kopfing, wurde für das Gewerbeverfahren eine positive Stellungnahme seitens der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis abgegeben. Die Fa. Josko beabsichtigt im Zuge dieser Betriebserweiterung auch eine neue Betriebsausfahrt auf den GW Dornedt zu errichten.
- **Weihnachts- und Neujahrswünsche:**  
Die kleinen Präsente die heute am Tisch liegen, sind als kleines Dankeschön für die geleistete Arbeit im heurigen Jahr zu sehen. Die LED-Lampen wurden von der Energie AG OÖ kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sonderbriefmarke mit der 2-Euro-Münze hat inzwischen ein Wert von ca. EUR 40,00. Bürgermeister Straßl wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2019. Er bedankt sich bei allen Fraktionen für ihr Engagement und auch ganz besonders bei Vzbgm. Eigenbrod für die Organisation der kulturellen Veranstaltungen. Ein besonderer Dank gilt GR Josef Achleitner für die Spende des schönen Christbaums, der in Götzendorf aufgestellt wurde.

Der Fraktionsobmann GVM Peter Grüneis (FPÖ) und der Fraktionsobmann-Stellv. Josef Achleitner (SPÖ) bedanken sich für die gute Zusammenarbeit und überbringen die besten Weihnachts- und Neujahrswünsche seitens ihrer Fraktionen.

- Zum Jahresabschluss werden alle in das Gasthaus Kramer zum Abendessen eingeladen.

**Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift**

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 20:45 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.

**Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)**



**Vorsitzender**  
Bgm. Otto Strauß



**Schriftführer**  
Ertl Harald

**Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)**

Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am **22. März 2019**...

**\*) keine Einwendungen erhoben wurden.**

**\*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde**

*\*) Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, **22. März 2019**.....

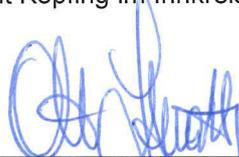


**Vorsitzender** Bgm. Otto Strauß

**Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)**

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis, **22. März 2019**.....



**Vorsitzender** Bgm. Otto Strauß



**ÖVP-Fraktion**



**FPÖ-Fraktion**



**SPÖ-Fraktion**